

Wahlbekanntmachung der Stadt Reichenbach im Vogtland

1. Am Sonntag, dem **17. April 2016**, finden die Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Reichenbach im Vogtland und die Ortschaftsratswahl in der Ortschaft Mylau statt. Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlganges für die Oberbürgermeisterwahl ist Sonntag, der **08. Mai 2016**.

Die Wahl dauert jeweils von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. **Die Stadt Reichenbach im Vogtland ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 27. März 2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Für Wahlberechtigte mit körperlicher Beeinträchtigung sind nachstehend genannte Wahlräume so ausgewählt und eingerichtet, dass ihnen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

In der Stadt Reichenbach im Vogtland sind folgende Räume barrierefrei:

Wahlbezirk	Einrichtung	Anschrift
102	Bildungswerk der Sächsischen Wirtschaft e.V. (BSW)	Kirchplatz 7, 08468 Reichenbach im Vogtland
104	Weinholdschule	Weinholdstraße 14, 08468 Reichenbach im Vogtland
109	Begegnungsstätte	Nordhorner Platz 3, 08468 Reichenbach im Vogtland
111	Jugendclub, Gemeindezentrum Friesen	Hauptstraße 18A, OT Friesen, 08468 Reichenbach im Vogtland
115	Grundschule	Heubnerring 1, OT Mylau, 08499 Reichenbach im Vogtland

Wer in keinem dieser Wahlbezirke wohnt, diese Wahlräume aber nutzen will, muss im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach, Markt 7 in 08468 Reichenbach im Vogtland einen Wahlschein beantragen.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 16:00 Uhr im Rathaus, Markt 1 in 08468 Reichenbach im Vogtland in den Zimmern 020 und 324 sowie im Grünen Saal zwecks Zulassung der Wahlbriefe zusammen. Die Ergebnisermittlung erfolgt ab 18:00 Uhr.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Der Stimmzettel für die **Wahl des Oberbürgermeisters** ist von hellgrüner Farbe, bei einem etwaigen zweiten Wahlgang von hellblauer Farbe.

Der Stimmzettel für die **Ortschaftsratswahl im Ortsteil Mylau** hat die Farbe hellrosa.

Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. **Bei der Wahl zum Oberbürgermeister:**

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet.

5. Bei der Ortschaftsratswahl:

Jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- a) die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge,
- b) die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand in der zugelassenen Reihenfolge.

Es findet **Verhältniswahl** statt, so können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

Der Wahlberechtigte kann seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).

Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann – außer er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann

- a) durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes

- bei der **Oberbürgermeisterwahl** das Gebiet der Stadt Reichenbach im Vogtland

- bei der **Ortschaftsratswahl** in dem für die Ortschaft zuständigen Wahlraum oder

- b) durch Briefwahl

wählen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Empfänger übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Reichenbach im Vogtland, 31. März 2016

Dieter Kießling
Amtsverweser